

Satzung

Reit- und Fahrverein Nieder-Wöllstadt und Umgebung e. V. gegründet 1948

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Reit- und Fahrverein Nieder-Wöllstadt und Umgebung e. V.* und hat seinen Sitz in der Gemeinde Wöllstadt.
Er wurde am 28. November 1948 gegründet und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) eingetragen.
Gerichtsstand ist sachlich und örtlich Friedberg (Hessen), Erfüllungsort ist die Gemeinde Wöllstadt. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des Mahnverfahrens.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Der Erreichung des Zweckes sollen vor allem folgende Maßnahmen dienen:

1. Beratung und Belehrung der Pferdezüchter, Pferdehalter und Pferdefreunde in allen Fragen der Pferdehaltung, der Pferdepflege, der Pferdezucht und des Tierschutzes,
2. Reit- und Fahrausbildung,
3. Einrichtung und Unterhaltung von Reit- und Fahrplätzen (Hallen, Springanlagen und dergleichen),

4. Abhaltung und Unterstützung von Pferdeleistungsprüfungen, Pferdeschauen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

1. Kreisreiterbund Wetterau,
2. Landessportbund e. V.,
3. Hessischer Reit- und Fahrverband e. V.,
4. Deutsche Reiterliche Vereinigung Warendorf.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (ab dem 18. Lebensjahr) aktiv und passiv,
- b) Kindern und Jugendlichen (bis zum 18. Lebensjahr),
- c) Ehrenmitgliedern.

zu a) Ordentliche Mitglieder können alle im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen werden, die an den Vereinsveranstaltungen aktiv teilnehmen und die als Freund des Pferdes und des Pferdesportes die Vereinsbestrebung in irgend einer Form unterstützen wollen.

zu b) Kinder und Jugendliche sind alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr mit der Voraussetzung, dass der Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet und einer Mitgliedschaft ausdrücklich unter Anerkennung der Vereinssatzung zugestimmt wird.

zu c) Ehrenmitglieder können Personen werden, welche die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied dessen Satzung an.

4. Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch

aa) Austritt, der für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,

bb) Tod.

b) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes zum Schluss des Geschäftsjahres:

aa) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,

bb) wegen unehrenhafter Handlungen,

cc) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,

dd) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen in einem Zeitraum von 9 Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt,

ee) durch förmlichen Ausschluss, der durch den Gesamtvorstand erfolgt.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 des Gesamtvorstandes. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung zu. Gegen die Ausschließung ist der Rechtsweg zulässig, jedoch nur hinsichtlich der Nachprüfung des satzungsgemäßen Verfahrens bei der Ausschließung. Eine gerichtliche Nachprüfung der sachlichen Berechtigung des Ausschlusses ist nicht möglich, es sei denn, dass eine offenbare Unbilligkeit oder ein schadensersatzpflichtiger Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt.

5. Vermögensansprüche hat der Ausgeschlossene ebenso wenig wie der Austretende und das Vereinsmitglied. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Vereins zu benutzen (ausgenommen sind Teile der Reitanlage, Hindernisse, Viereckeingassungen und andere Gegenstände, die einer Pferdeleistungsschau (PLS) oder sonstigen Veranstaltungen vorbehalten sind) und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Mitgliederversammlungen können sie Anträge stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das aktive Wahlrecht ausüben und als Vorstandsmitglied gewählt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a. die Satzung des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
- b. durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestreben fördern zu helfen,
- c. die festgelegten Beiträge und sonstigen Förderungen fristgemäß zu zahlen,
- d. die auf sie entfallende Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Ablehnungsgrund vorliegt,
- e. bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich und fair die Richtlinien der Leistungsprüfungsordnung (LPO) gewissenhaft zu beachten und die Interessen des Vereins wahrzunehmen.

§ 7 Wahlrecht und Stimmrecht

1. Die in § 5 unter 1 a und c genannten Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Das aktive und passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Die unter § 5 1 b. genannten Kinder und Jugendmitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
2. Die unter § 5 1 b genannten Kinder und Jugendmitglieder wählen den Jugendsprecher, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf. Der Jugendsprecher kann in den Vorstand kooptiert werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsausgaben dienen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Jugendversammlung.

Zu 1. Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Alljährlich (möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres) findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich unter Angabe von Gründen dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b. die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Wahl des Vorstandes,
- d. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- e. die Wahl von Kassenprüfern,
- f. Satzungsänderungen,
- g. Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- h. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- i.) Entscheidungen, soweit in dieser Satzung besonders geregelt.

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und die Ergebnisse bekannt zugeben.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Wahlen erfolgen durch Handaufhebung, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Jedoch muss auf Antrag auch hier schriftlich abgestimmt werden. Schriftliche Abstimmung muss in jedem Falle erfolgen, wenn 2 oder mehr Mitglieder kandidieren und zwar durch Stimmzettel.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Nach erfolgter Wahl kann der Vereinsvorsitzende die Aufgaben des Wahlausschusses übernehmen.

Die gewählten Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Erklärungen über die Annahme der Wahl sind in der Mitgliederversammlung abzugeben und in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse über die Satzungsänderungen und über Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, soweit sie nicht die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nicht durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von dem Vorstand schriftlich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks der Gründe die Einberufung verlangen. Hierbei geltend dieselben Einladungsfristen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Zu 2. Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Jugendwart.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Sportwart,
- b) dem Pressewart,
- c) dem Beauftragten für den allgemeinen Reitsport,
- d) und bis zu 5 Beisitzern.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss aktiver Reiter sein. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich (Der Vorstand kann jederzeit Gäste zulassen). Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gemäß § 26 BGB ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Der Vorstand gem. § 26 BGB ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung gem. § 26 BGB, die Ausführung der

Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen der Vereinsbeschlüsse.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins; er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Des Weiteren nimmt er für den Verein gegen alleinige Quittung Zahlungen in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke leistet er im Einvernehmen mit dem Vorstand gem. § 26 BGB.

Der Schriftführer, ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder der Pressewart, hat über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

zu 3. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart und den Jugendsprecher schriftlich einberufen und geleitet.

Alle drei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendsprecher. Er muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein.

Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein, nach Abstimmung mit dem Vorstand, in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber allen Landesverbänden.

§ 10 Auflösungsbestimmung

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen des Vereins für gemeinnützige Zwecke und ähnlichen Einrichtungen oder Vereinen (Hindernisse etc.) im Wetteraukreis verwendet werden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden, Vereinsveranstaltungen und allen Arten von pferdesportlichen Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbestände.

Jede im Rahmen des Vereins ausgeübte Tätigkeit geschieht unter eigener Verantwortung, soweit der Verein sich nicht durch diesbezügliche Versicherungen rückgedeckt hat.

Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.05.2005 geändert.

Wöllstadt, den 13.05.2005